

## Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette; COM(2018) 173 final
<b>KOM-Nr.:</b>	(2018) 173 final
<b>BR-Drucksache:</b>	116/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MELUND /
<b>Zielsetzung:</b>	Stärkung der Wettbewerbsstellung der schwächeren Glieder in der Handelskette, insbesondere kleinere Erzeuger bzw. Landwirte
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Die spezifischen Vorschriften zur Eindämmung unlauterer Handelspraktiken in den Mitgliedstaaten zeugen von der großen Besorgnis, die auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit unlauteren Handelspraktiken herrscht. Allerdings werden unlautere Handelspraktiken in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich behandelt. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keinen spezifischen Schutz gegen unlautere Praktiken, oder er ist unwirksam. Die EU-Kommission schlägt vor, bestimmte unlautere Handelspraktiken EU-weit zu verbieten: Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen; unilaterale und nachträgliche Vertragsänderungen; kurzfristige Stornierungen von bestellten verderblichen Gütern; wenn bereits gelieferte Lebensmittel verderben, darf dies nicht dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich sind eine Reihe an unlauteren Handelspraktiken verboten, sofern Lieferant und Abnehmer diese nicht vorab eindeutig vertraglich vereinbart haben.</p> <p>Der Geltungsbereich der geplanten Rechtsvorschriften soll sich auf „kleine und mittlere Lieferanten“ beschränken. Gedacht ist dabei an Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einer Jahresbilanzsumme von maximal 43 Mio Euro. Gelten sollen die Vorschriften nur dann, wenn die Produkte an Unternehmen verkauft werden, die über „klein und mittelgroß“ hinausgehen. Die Richtlinie soll auch für ausländische Lieferanten gelten, die an EU-Abnehmer verkaufen.:</p>

	<p>Es sollen daher EU-weit einheitliche Mindestschutzstandards eingeführt werden. Dazu soll u.a. eine Liste spezifischer verbotener Praktiken erarbeitet werden und eine Behörde benannt werden, die für die Durchsetzung der neuen Vorschriften zuständig ist.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach einer vorläufigen Einschätzung wird Subsidiaritätsprinzip eingehalten</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein spezielles schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht erkennbar.</p> <p>Mit dem Vorschlag der Kommission wäre ein weitreichender Eingriff in die Vertragsbeziehungen der Akteure der Lebensmittelversorgungskette zu befürchten. Da große Unternehmen von der Richtlinie ausgeschlossen sind, die aber in Deutschland ca. 80 % der Waren an den Einzelhandel liefern, ließe sich das geplante Regelwerk keinesfalls effizient zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Landwirte/innen einsetzen.</p> <p>Deutschland verfügt über einen ausreichenden Rechtsrahmen (BGB, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) zur Verhinderung unlauterer Handelspraktiken Eine -Überregulierung sollte vermieden werden.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) BR-8.6.18</p>